

## Niederschrift

über die am Montag, dem 22. September 2014 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 28. Sitzung des

# GEMEINDERATES

## 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Klaus Baumschlager stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Baumschlager teilt mit, folgenden Unterpunkt von der Tagesordnung abzusetzen:

### ABSETZUNG

#### 12) nicht öffentlicher Teil

##### e) Auftragsvergaben - öffentliche Ordnung

##### ea) Müllinselüberwachung 4. Quartal 2014, Beauftragung ÖWD

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass seitens der Bürgerliste „WIR für Rottenmann“, Vzbgm. Helmut Schauensteiner mit Datum vom 22.09.2014 folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wird:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 werde der Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2014 aufzunehmen:

### „Grundsatzbeschluss Evaluierung Innenstadtprojekt Rottenmann“

Begründung:

In der Sitzung des Innenausschusses vom 08. September 2014, bei der alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen anwesend waren, wurde von Vzbgm. Helmut Schauensteiner der Entwurf eines Innenstadt-Konzepts präsentiert. Um die Realisierbarkeit dieses Konzeptes überprüfen zu können, wurde bereits in dieser Ausschuss-Sitzung der Antrag gestellt, eine Evaluierung/Bewertung vorzunehmen.

Einstimmige Zustimmung zur Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung.

Laut Bgm. Baumschlager wird dieser Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss Evaluierung Innenstadtprojekt Rottenmann“ am Ende der öffentlichen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 12. behandelt. Dementsprechend verschiebt sich der nicht öffentliche Teil auf den Tagesordnungspunkt 13.

## **2) Berichte des Bürgermeisters**

### **Neue Direktorinnen bestellt**

Bgm. Baumschlager informiert, dass seit Schulbeginn in der Neuen Mittelschule Rottenmann nun Frau Marion Reitterer und in der Volksschule Rottenmann Frau Barbara Schrögnauer als Direktorinnen bestellt wurden.

### **Sozialhilfeverband Liezen**

Weiters informiert Herr Bgm. Baumschlager über die heutige Sitzung des Sozialhilfeverbandes. Die erfreuliche Nachricht vom Sozialhilfeverband ist, dass heuer nicht mit einem Nachtragsvoranschlag zu rechnen ist und das Budget eingehalten werden konnte.

### **Stand AHT Betriebserweiterung**

Bei Gesprächen mit der AHT bzw. dem technischen Direktor der AHT, Herrn Dr. Juschitz wurde nun festgehalten, dass die AHT in den nächsten Jahren vorerst nicht im Industriegebiet St. Georgen bauen wird. Die Planungen der AHT betreffen jedoch nur die nächsten drei Jahre. In der Budgetierung würde man sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter als diese drei Jahre hinauswagen. Es wird zwar eine Betriebserweiterung stattfinden bzw. ist eine solche im Bereich des derzeitigen Parkplatzes und des anschließenden Geländes, auf dem sich derzeit die Eisstocksportanlage befindet, geplant.

Die Stadtgemeinde erhebt derzeit die Kosten für die Übersiedelung des Eissportvereins und wird in den kommenden Gesprächen zu klären versuchen, wer die Kosten für die Umsiedelung der Vereine in welcher Höhe übernehmen wird. Dies sei der momentan aktuelle Stand im Falle AHT.

### **Fusionsgespräche Oppenberg**

Bgm. Baumschlager berichtet, dass es ein weiteres und vorerst letztes Fusionsgespräch mit der Gemeinde Oppenberg gegeben habe. Letztes Fusionsgespräch deshalb, weil mit diesem Gespräch alle relevanten Besprechungspunkte abgehakt werden konnten. Die weitere Vorgehensweise wird nun schriftlich festgehalten und in den kommenden Gemeinderatssitzungen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgetragen. Eine Beschlussfassung dazu ist nicht möglich, weil der Leitfaden bzw. die Vorschläge die neue Gemeinde betreffen. Diese Niederschriften können dann dem neu gewählten Gemeinderat vorgelegt bzw. übergeben werden.

Die Tourismusverbände Rottenmann und Oppenberg sind mit 31.12.2014 aufzulösen. Der Regierungskommissär sollte dann eine Vollversammlung des neu zu bildenden Tourismusverbandes Rottenmann und Oppenberg einberufen, worin der Vorstand neu gewählt werden soll. Es wird noch im Herbst eine Sitzung des Rottenmanner Tourismusverbandes geben, wozu auch der Tourismusverband Oppenberg eingeladen werde.

### 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Baumschlager eröffnet die heutige Fragestunde um 19.10 Uhr.

#### **Bgm. Baumschlager zur Anfrage von GR. DI(FH) Zraunig in der Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2014 betreffend dem LKW-Abstellplatz im Bereich Anwesen Breitenberger**

Bgm. Baumschlager nimmt Bezug auf die Fragestunde der letzten Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2014, und zwar hinsichtlich der Anfrage von GR. DI(FH) Zraunig zum LKW-Abstellplatz im Bereich Anwesen Breitenberger.

Darin habe GR. DI(FH) Zraunig gefragt, ob es sich dabei um einen gewerblichen Abstellplatz handle bzw. ob dafür eine gewerbebehördliche Genehmigung vorliege.

Bgm. Baumschlager erwähnt dazu, dass die Fa. Vlacic GmbH, welche diesen Abstellplatz betreibe, in Versbichl in Selzthal sein Gewerbe angesiedelt habe und dieses nebst einem neu ausgebauten Gebäude dort betreibe. In Rottenmann handle es sich lediglich um einen Stand- bzw. Lagerplatz für LKWs, wobei es sowohl hinsichtlich Rottenmann als auch hinsichtlich des Standorts Selzthal keinerlei Beanstandungen gebe bzw. auch keine Gefahr durch austretende Mittel bestehe. Der Lagerplatz in Rottenmann sei allenfalls optisch problematisch, jedoch durch die Bezirkshauptmannschaft genehmigt.

#### **Bgm. Baumschlager zur Anfrage von Vzbgm. Schuppensteiner in der Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2014 hinsichtlich vermehrter Radarkontrollen in der Innenstadt**

Bgm. Baumschlager nimmt weiters Bezug auf die Anfrage durch Vzbgm. Schuppensteiner im letzten Gemeinderat vom 07. Juli 2014 zu vermehrten Radarkontrollen in der Innenstadt. Danach habe Vzbgm. Schuppensteiner ihn – Bgm. Baumschlager – ersucht, gegenüber der Polizei Radarmessungen in der Innenstadt nicht nur anzuregen, sondern vielmehr diese quasi der Polizei gegenüber zu beauftragen, was laut Bgm. Baumschlager jedoch nicht möglich wäre. Bgm. Baumschlager habe mit Schreiben vom 14. Juli 2014 gegenüber der Polizeiinspektion Rottenmann, Herrn Postenkommandanten Helmut Kolb die entsprechende Anfrage durch Vzbgm. Schuppensteiner übermittelt. Zur Beantwortung sei nun Herr Postenkommandant Kolb in der heutigen Gemeinderatssitzung persönlich anwesend, der insofern als Auskunftsperson beigezogen werde.

Herr Kommandant Kolb nimmt nun Bezug auf die Anfrage, ob der Bürgermeister die Polizei direkt beauftragen könne, Geschwindigkeitsmessungen in Form von Radarmessungen bzw. Lasermessungen durchzuführen.

Dazu stellt Postenkommandant Kolb vorab klar, dass die Kollegen der Polizeiinspektion Rottenmann lediglich Lasermessungen mittels Laserpistolen durchführen können, dagegen seien die Kollegen der API Trieben bzw. der Landesverkehrsabteilung Graz, die ebenfalls öfters in Rottenmann wären, für Radarmessungen zuständig. Die genannten Organisationen treten teilweise auch in Zivil auf.

Was allfällige Radarmessungen im Bereich des neuralgischen Punktes Schnuderl Richtung Stadtausfahrt betreffe, gibt Postenkommandant Kolb bekannt, dass Lasermessungen nur dort sinnvoll seien, wo im Anschluss an die Messung der Fahrzeuglenker angehalten und abgestraft werden könne. Dies sei jedoch im Bereich Schnuderl nicht möglich. Zwar wurden in diesem Bereich Messungen in den Morgenstunden durchgeführt, infolge dessen es auch ohne Anhaltung zu vermehrten Anzeigen kam. Fest stehe jedenfalls, dass in diesem Bereich zu schnell gefahren wurde.

Zu den teilweisen Geschwindigkeitsbeanstandungen aus der Bevölkerung informiert Postenkommandant Kolb, dass jeder Mensch diese aus einer individuellen Empfindung heraus wahrnehme. Gestraft könne jedenfalls nur aufgrund einer Lasermessung werden.

Was die Durchführung von Radarmessungen in Städten durch private Organisationen betreffe (Graz war früher Vorreiter), seien diese laut Verfassungsdienst derzeit nicht gestattet bzw. sei das entsprechende Gesetz bislang noch nicht repariert worden.

Vzbgm. Schauensteiner berichtet, dass im Bereich Spar, wo eine mobile Geschwindigkeitsanzeige aufgestellt ist, vor ein paar Tagen ein Fahrzeug mit 75 km/h durchgefahren sei.

Postenkommandant Kolb gibt zur Antwort, dass man als Bürger das Recht habe, derartige Vergehen anzuzeigen. Dabei müsse man jedoch in Kauf nehmen, dass der Anzeiger nicht anonym bleiben könne. Immer wieder komme es vor, dass zwar ein Bürger ein Verkehrsvergehen anzeigen wolle, jedoch dazusage, dass man seinen Namen nicht nennen dürfe. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren könne die Behörde jedoch nur einleiten, wenn eine Anzeige nicht anonym geschehe.

Was die 30er-Zone in der Innenstadt betreffe, äußert Postenkommandant Kolb, dass man seitens der Polizei oft schon zufrieden wäre, wenn man in diesem Bereich nicht mehr als „50“ fahre.

Jedenfalls könne der Bürgermeister der Polizei keinerlei Auftrag zur Verkehrsüberwachung geben, lediglich eine entsprechende Bitte äußern.

Vzbgm. Schauensteiner nimmt Bezug auf jene Äußerung betreffend die Lasermessungen im Bereich Schnuderl, die nicht möglich seien. Diese habe er, Vzbgm. Schauensteiner, in diesem Bereich jedoch gar nicht gemeint. Vielmehr wäre ihm wichtig, dass weiter hinaus in Richtung Westen Lasermessungen durchgeführt würden. So könnten Verkehrssünder im Bereich der Personalhäuser aufgehalten werden. Ein entsprechendes Vorgehen seitens der Polizei hätte jedenfalls eine präventive Wirkung und würde mehr Präsenz der Polizei demonstrieren.

Zur subjektiven Wahrnehmung, die Polizei würde auf der Straße nur selten zu sehen sein, weist Postenkommandant Kolb darauf hin, dass sich ein durchschnittlicher Bürger nur maximal 10 min mit dem Fahrzeug oder zu Fuß in der Innenstadt bewege. Dieser könne daher nur eine Momentansituation wahrnehmen, womit ein individuelles Empfinden einhergehe. Daher werden seine Kollegen oft von der Bevölkerung nicht wahrgenommen, was nicht bedeute, dass sich diese nicht im Ortsbereich auf der Straße aufhalten.

Im Übrigen bemerkt Postenkommandant Kolb, dass der Verkehrsdienst für die Kollegen der Polizeiinspektion Rottenmann nur ein Nebengeschäft sei.

Er bedankt sich abschließend für die Aufmerksamkeit und weist darauf hin, dass er einerseits im Anschluss an die Gemeinderatssitzung für Fragen zur Verfügung stehen würde bzw. allenfalls auch im Verkehrsausschuss.

Abschließend bestätigt Vzbgm. Schuppensteiner auf Befragen von Bgm. Baumschlager, dass seine Anfrage der letzten Gemeinderatssitzung mit diesen Aussagen nun beantwortet sei.

#### **GR. Ing. Ploder zur Finanzierung der Uni nach 2014/15 – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager**

Bgm. Baumschlager antwortet, dass derzeit noch keine Verhandlungen betreffend die Unifinanzierung stattgefunden haben. Es sei geplant, noch in diesem Herbst die „Rektorenkonferenz“ wieder einzuberufen. Mit der Finanzierung bis 2015 seien die Förderungen für das gesamte Kalenderjahr 2015 gemeint. Man werde aber schon heuer im Herbst mit den Verhandlungen starten, damit das „Agreement“ für die Jahre 2016, 2017 und 2018 neu geschlossen werden könne.

#### **GR. Ing. Ploder zur Erweiterung der AHT betreffend weiterer Grundstücksankäufe im Bereich St. Georgen, weiters zur Verlegung der gesamten Anlagen des Eisstockschiützenvereins und der RHC dahingehend, ob hier eine positive Lösung für die Vereine berücksichtigt werde.** – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Bgm. Baumschlager führt zum ersten Teil der Anfrage aus, dass noch weitere Grundstücksankäufe im Bereich St. Georgen angedacht und verhandelt werden, da man dort eine Industriezone schaffen werde.

Zum zweiten Teil der Anfrage antwortet Bgm. Baumschlager, dass man natürlich bemüht sei, eine gute Lösung für die Umsiedelung der Vereine der Eisstockschiützen und der Redmen Hockey Cracks zu finden. Im Moment ist man dabei, die Kosten für eine Umsiedelung zu erheben und abzuklären, ob die AHT diese Kosten bzw. in welcher Höhe übernehmen könne. Angedacht ist die Übersiedelung der Vereine in den Bereich zwischen dem Fußballplatz und dem Postverteilerzentrum.

Er verstehe zwar, dass im Falle einer solchen Umsiedelung die Vereine auch ihre Wünsche der Verbesserung der Anlagen kundtun, dies sei jedoch noch durchzukalkulieren. Es werde auf jeden Fall auch am neuen Standort keine Verschlechterung der derzeitigen Lage stattfinden.

#### **GR. Daniel Scheikl zur weiteren Finanzierung und Nutzung des Uni-Gebäudes, falls es keine weitere UZR-Finanzierung gebe.** – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Bgm. Baumschlager antwortet, dass es derzeit noch keine Überlegungen zur allfälligen weiteren Finanzierung oder Vermietung gebe, da man auf jeden Fall den Ausgang der Verhandlungen betreffend UZR-Förderungen abwarten werde.

GR. Scheikl befürchtet, dass man nicht genügend Zeit habe, sich Alternativen zu überlegen, da sich die Förderzu- bzw. -absagen noch länger hinziehen könnten. Bgm. Baumschlager wiederholt, dass es derzeit noch keine weiterführenden Überlegungen gebe.

**GR. Daniel Scheikl zum Ausgang der Angelegenheit Kramer (Kanalbauarbeiten, Hauptsammler)** – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Bgm. Baumschlager wird diese Anfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten.

**Vzbgm. Schauensteiner zur Wiederaktivierung der Fassadenfärbelungsaktion** – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Bgm. Baumschlager antwortet, dass in einem Innenstadtausschuss kurz darüber gesprochen wurde, dass die Fassadenfärbelungsaktion modifiziert werden müsse, bevor man diese wieder einführe. So solle diskutiert werden, ob nach Flächen differenziert werde bzw. danach, wie die Fassadengestaltung in der Innenstadt geschehe (mit Stuck/ohne Stuck). Diese Förderung müsse grundsätzlich gut überlegt und überarbeitet werden, da die alte Förderung deshalb einstimmig im Gemeinderat abgesetzt wurde, weil deren Förderausmaße „aus dem Ruder gelaufen“ waren.

Vzbgm. Schauensteiner meint, dass sich durch Wiedereinführen der Fassadenfärbelungsaktion in der Innenstadt einige Personen dazu bewegen lassen würden, die Fassaden in der Innenstadt zu erneuern. Dies könne man jedoch im Innenstadtausschuss behandeln.

GR. Scheikl weist darauf hin, dass man für das Budget 2015 einen Wert vorsehen müsste, wenn die Fassadenfärbelungsaktion wieder eingeführt werden solle. Dem hält Bgm. Baumschlager entgegen, dass die Stadtgemeinde heuer aufgrund der bevorstehenden Gemeindestrukturereform keinen Voranschlag für 2015 beschließen könne.

Vzbgm. Bernhard erinnert, dass die ursprünglich als Färbelungsaktion für die Innenstadt begonnene Förderung schon derartige Auswüchse erreicht habe, dass schlussendlich das gesamte Gemeindegebiet Rottenmann mit dieser Förderung bedient wurde. Folglich sei dieser Punkt der erste, der zu ändern sei. Auch gehöre schlussendlich der Fördertopf aufgrund Indexsteigerungen entsprechend angepasst.

GR. Klewein verweist in diesem Zusammenhang auch auf den bestehenden Färbelungsplan. Dieser Färbelungsplan sei noch gültig und bräuchte daher nicht neu erfunden zu werden. Dieser sei mit dem Ortsbildsachverständigen abgestimmt. Wenn gewünscht, müsste man die Richtlinien nur adaptieren. Letztendlich habe man begonnen, auch die Hinterseite der Häuser an der Hauptstraße hinsichtlich der Färbelung zu fördern. Man sollte dazu grundsätzlich Überlegungen anstellen bzw. eine zukunftsweisende Lösung schaffen.

**Vzbgm. Schauensteiner zur Überprüfung der Kurzparkzonen und ab wann diese gültig sind** – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Bgm. Baumschlager erklärt dazu, dass die Kurzparkzonenverordnung sofort in Kraft trete, sobald diese im Hause eintreffe. Derzeit habe man die straßenpolizeilichen Verordnungen von der Bezirkshauptmannschaft Liezen noch nicht erhalten.

Ende der Fragestunde um 19.34 Uhr.

#### **4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07. Juli 2014**

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 07. Juli 2014 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher ist die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

#### **5) Raumordnung**

**a) Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan 4.03 und örtliches Entwicklungskonzept 4.03 (jeweils betreffend „AHT-Ausweitung“) nach Auflage sowie Einwendungsbehandlung**

Herr GR. Hans Peter Fink trägt folgende Raumordnungsangelegenheiten vor:

**aa) Stellungnahmen**

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen

**ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 05.08.2014, GZ.: ABT13-52.12-38/2014-101:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der ABT 14, Wasserwirtschaftliche Planung, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 31.07.2014, GZ.: ABT14-77Ro8-2004/355:**

grundsätzlich kein Einwand; die HW-Anschlaglinien HQ30 und HQ100 wurden in den Plandarstellungen ergänzt.

**ad Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, verfasst von Martin Gruber – wasserbautechnisch, Mayer Hannes naturschutzfachlich, DI Peter Gutschlhofer naturschutztechnisch, DI Reinhard Präsoll verkehrstechnisch datiert mit 31.07.2014, GZ.: 851 173 2014 1:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der Austrian Power Grid, verfasst von Stangl, datiert mit 31.07.2014, GZ.: 05/1417/RO/01.1 ÖEK und FWP:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der ABT 16, Verkehr u. Landeshochbau, verfasst von Dr. Brigitte Autengruber, datiert mit 28.07.2014, GZ.: ABT16 VT-TD.01-395/2014-1:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme des Bundesdenkmalamt verfasst von Dr Robert Walle, datiert mit 24.07.2014, GZ.: BDA-16261/obj/2014/0001:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der Bundesministerium f. Wissenschaft, Forschung Wirtschaft, verfasst von Mag. Iur. Sigrid Melicher, datiert mit 01.07.2014, GZ.: BMWFW-60.214/0149-IV/6a/2014:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der ASFINAG, verfasst von Mag. Franz Moser, Ing. Peter Barth, datiert mit 10.06.2014, GZ.: ASF/2014/022655:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme der WLW Liezen, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 11.06.2014, GZ.: FWP-306/1-2014:**

kein Einwand

**ad Stellungnahme des Militärkommando Steiermark, verfasst von Josef Pfeiffer, datiert mit 05.06.2014, GZ.: S92247/4-MilKdo St/Kdo/StbAbt3/2014:**

kein Einwand



**ad private Stellungnahmen zum ÖEK 4.03 von Frau Elke Jandl, datiert mit 04.08.2014:**

Im Jahr 1998 wurde das gegenständliche Grundstück (36/7 und 36/8) im Entwurf des Flächenwidmungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Die einstige Eigentümerin Fa. Leopoldine Jandl Ges.m.b.H. hat gegen diesen Entwurf am 23.12.1998 eine Einwendung beim Gemeindeamt Rottenmann eingebracht, weil zur damaligen Zeit dieses Grundstück bereits jahrzehntelang betrieblich als Abstellplatz für Lastkraftwagen genützt wurde. Diese Einwendung wurde mit Schreiben der Stadtgemeinde Rottenmann vom 20.4.1999 unter Hinweis auf eine unmittelbar nördlich an das Grundstück grenzende Freizeit- und Sportanlage der Stadtgemeinde und der östlich sowie westlich befindlichen Wohnhäuser abgewiesen. Auch wurde auf die große Lärm- und Staubbelästigung der Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser bei weiteren Betriebsansiedelungen hingewiesen. Fa. Leopoldine Jandl Ges.m.b.H. hat daraufhin ein Schreiben bzgl. der Einwendung an die Steiermärkische Landesregierung gerichtet, welche am 11.6.1999 unter Hinweis auf die einschlägige Einwendungsbehandlung der Stadtgemeinde Rottenmann ebenfalls negativ beantwortet wurde.

Die Fa. Jandl Ges.m.b.H. wurde im Jahr 2011 aufgelöst und das Grundstück in das Eigentum von Frau Elke Jandl übernommen. Somit wird dieses Grundstück nicht mehr gewerblich sondern privat genützt und ist es umso weniger verständlich, dass nach nur 15 Jahren gegen meinen Willen ein-und dasselbe Grundstück auf nunmehr gewerbliche Nutzung umgewidmet werden soll.

Eine Umwidmung bedeutet für mich und meine Familie auch eine im Rahmen der Nutzbarkeit eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit sowie eine finanzielle Wertminderung, weil die Grundstückspreise zwischen Bau-/Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken um die Hälfte bzw. bis zu Zweidrittel des Preises differieren.

**Beschluss:** Der Einwand wird einstimmig abgewiesen.

**Begründung:**

Hierzu darf auf eine wesentlich geänderte raumordnungsrechtliche Grundlage hingewiesen werden. Im Jahre 2003 wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 20/2003 im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 eine neue Baulandkategorie verankert, das „Gewerbegebiet“ (welches in seiner ursprünglichen Definition ausschließlich „*im Anschluss an bestehendes, überwiegend bebautes Kerngebiet, Dorfgebiet, allgemeines oder reines Wohngebiet zulässig*“ war). Im Folgenden ist die Definition nach dem derzeit geltenden StROG 2010 wiedergegeben: „*Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder*

*Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig; davon ausgenommen sind Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden kann.“* Hätte es diese Baulandkategorie bereits zum Zeitpunkt der Revision des Flächenwidmungsplanes 3.0 im Jahre 1999 gegeben, wäre einer positiven Erledigung des seinerzeitigen Widmungsantrages aufgrund der mit dem Gewerbegebiet verbundenen maximal zulässigen Emissionen nichts im Wege gestanden.

**ad private Stellungnahmen zum FWP 4.03 von Frau Elke Jaindl, datiert mit 04.08.2014:**

Im Jahr 1998 wurde das gegenständliche Grundstück (36/7 und 36/8) im Entwurf des Flächenwidmungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Die einstige Eigentümerin Fa. Leopoldine Jaindl Ges.m.b.H. hat gegen diesen Entwurf am 23.12.1998 eine Einwendung beim Gemeindeamt Rottenmann eingebracht, weil zur damaligen Zeit dieses Grundstück bereits jahrzehntelang betrieblich als Abstellplatz für Lastkraftwagen genützt wurde. Diese Einwendung wurde mit Schreiben der Stadtgemeinde Rottenmann vom 20.4.1999 unter Hinweis auf eine unmittelbar nördlich an das Grundstück grenzende Freizeit- und Sportanlage der Stadtgemeinde und der östlich sowie westlich befindlichen Wohnhäuser abgewiesen. Auch wurde auf die große Lärm- und Staubbelastung der Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser bei weiteren Betriebsansiedelungen hingewiesen. Fa. Leopoldine Jaindl Ges.m.b.H. hat daraufhin ein Schreiben bzgl. der Einwendung an die Steiermärkische Landesregierung gerichtet, welche am 11.6.1999 unter Hinweis auf die einschlägige Einwendungsbehandlung der Stadtgemeinde Rottenmann ebenfalls negativ beantwortet wurde.

Die Fa. Jaindl Ges.m.b.H. wurde im Jahr 2011 aufgelöst und das Grundstück in das Eigentum von Frau Elke Jaindl übernommen. Somit wird dieses Grundstück nicht mehr gewerblich sondern privat genützt und ist es umso weniger verständlich, dass nach nur 15 Jahren gegen meinen Willen ein-und dasselbe Grundstück auf nunmehr gewerbliche Nutzung umgewidmet werden soll.

Eine Umwidmung bedeutet für mich und meine Familie auch eine im Rahmen der Nutzbarkeit eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit sowie eine finanzielle Wertminderung, weil die Grundstückspreise zwischen Bau-/Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken um die Hälfte bzw. bis zu Zweidrittel des Preises differieren.

**Beschluss:** Der Einwand wird einstimmig abgewiesen.

**Begründung:** entspricht der Begründung zur Abweisung des Einwandes von Frau Jaindl zum ÖEK 4.03.

**ab) Beschluss ÖEK 4.03**

Gemäß §24 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Änderung des ÖEK 4.03 „AHT“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/1417/RO/01.2 – ÖEK, vom 22.05.2014, ergänzt am 18.08.2014 (HW-Linien), beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 04. Juni 2014 bis 06. August 2014, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Einstimmige Zustimmung.

**ac) Beschluss FWP 4.03**

Gemäß §38 StROG 2010 i.d.g.F. wird die Flächenwidmungsplanänderung 4.03 „AHT“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2000, dem Verordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/1417/RO/01.2 – FWP, vom 22.05.2014, ergänzt am 18.08.2014 (HW-Linien), beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Der Entwurf lag in der Zeit vom 04. Juni 2014 bis 06. August 2014, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann auf. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Baumschlager:

Mit Familie Jaindl wurde auch über einen allfälligen Ankauf des betreffenden Grundes beim Bauhof durch die Stadtgemeinde gesprochen. Die Preisvorstellung seitens Jaindl sei jedoch sehr hoch und demgemäß wirtschaftlich für die Stadtgemeinde nicht vertretbar. Auf dem betreffenden Grundstück befinde sich auch ein Garagengebäude.

Betreffend die zukünftig geplante AHT-Fläche, auf der sich derzeit noch die Eissportanlage befindet, sollen letztendlich Parkplätze entstehen.

Vor der in der Begründung angegebenen Raumordnungsnovelle war das nunmehrige Gewerbegebiet, auf dem die AHT ihre Betriebsanlagen hat, als Industriegebiet bezeichnet.

Im Zuge einer Besichtigung vor Ort hat der zuständige Leiter der Raumordnungsabteilung des Landes, Herr DI Redik, geäußert, sich nicht vorstellen zu können, dass im betreffenden Bereich des Grundstückes Jaindl je ein Wohngebiet ausgewiesen werden könne, zumal das Grundstück 3-seitig vom Gewerbegebiet umschlossen sei.

## 6) Auftragsvergaben

### a) Planungs- und Ausschreibungsarbeiten Kanal BA 11 (Burgtor- und Stadtwaldsiedlung), Vergabe

Hinsichtlich des Ortskanalnetzes sollen mit Jahresende 2015 bzw. in den Folgejahren 2016/17 einerseits das bestehende Mischkanalnetz im Bereich Stadtwald/Postleiten in ein Trennkanalsystem für Fäkal- und Regenwässer umgewandelt werden. Gleichzeitig sollen die zum Teil bis zu 70 Jahre alten Kanalleitungen erneuert werden, zumal in diesem Bereich teils kuriose Leitungsführungen bestehen. Zusätzlich ist im Bereich Burgtorsiedlung auch eine Erneuerung der Wasserleitungen geplant. Hinsichtlich des umgewidmeten Gewerbegebietes St. Georgen hat die Aufschließung durch Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Oberflächenentwässerungsanlagen zu erfolgen.

Zumal für die Durchführung der Kanalbauarbeiten nicht nur aus förderrechtlicher Sicht des Landes eine professionelle Planung erforderlich ist, liegen für den Bauabschnitt 11 mit einem Investitionsvolumen zwischen € 2,1 Mio. und € 2,6 Mio. Angebote betreffend die entsprechenden Planungs- und Ausschreibungsarbeiten vor, wobei sich die angebotenen bzw. nachverhandelten Honoraranteile folgendermaßen darstellen:

<b>Thematik</b>	<b>Dormann Techn. Büro</b>	<b>equadrat group</b>	<b>Mach &amp; Partner ZT- GmbH</b>
<i>geschätzte Projektkosten</i>	zwischen 2,1 und 2,6 Mio €		
<b>Honorar-Prozentanteil an den Projektkosten n. Verhandlung</b>	<b>9,19%</b>	<b>9,20%</b>	<b>8,72%</b>
<i>Anzahl ÖBA-Einsätze pro Woche</i>	1,5	1,5	2
<i>nachverhandelter Nachlass</i>	0,71%	2,3%	0,48%
<i>Zeitpunkt der Anbotsbesprechung</i>	23.07.2014 18.September 2014	31.07.2014 19.September 2014	24.07.2014 19.September 2014
<i>Anbotseingang</i>	20. August 2014	12. August 2014	8. August 2014
<i>Mitarbeiterstruktur</i>	<=3	<=25	<=21
<i>Qualitätssicherung</i>	k.A. / n. vorh.	k.A. / n. vorh.	ISO 9001 / ÖNR192500

Auf Basis dieses Honorarvergleichs und der Ergebnisse der Besprechungen hat sich die Fa. Mach & Partner ZT-GmbH als Bestbieter herausgestellt. Dementsprechend wird von GR. Franz Freitag der Antrag gestellt, die Fa. Mach & Partner ZT-GmbH mit den Planungs- und Ausschreibungsarbeiten am Kanal BA 11 zu beauftragen.

Mehrheitliche Genehmigung – bei einer Stimmenthaltung (GR. Scheickl).

GR. Scheickl äußert Bedenken dahingehend, dass die Differenz in den geschätzten Projektkosten zwischen den 3 Anbietern € 500.000,00 ausmache, was beinahe 25 % des Auftragswertes darstelle, weshalb er die Angebote dahingehend hinterfragen würde, worin der Unterschied zwischen den ungleich hohen Schätzprojektkosten begründet liege. Folglich sollten auch die aus eventuell günstigeren Verfahren resultierenden geringeren Schätzkosten überprüft werden.

### Ergänzungen durch Bgm. Baumschlager:

Auch wenn die geschätzten Projektkosten laut Angabe der anbietenden Planungsfirmen differieren, muss letztendlich ohnehin nach Ausschreibung von der jeweils gleich hohen Vergabesumme ausgegangen werden. Daher war wesentliches Kriterium in der heutigen Vergabe der Honorar-Prozentanteil an den Projektkosten.

Die Auftragsvergabe betreffend das Projekt selbst geschieht schließlich durch den neuen Gemeinderat, wobei eine längerfristige Finanzierung vorzusehen sein wird.

## **7) Liegenschaftsangelegenheiten**

### **a) Ing. Wolfgang und Ulrike Krammer, Löschung Wiederkaufsrecht auf den Grundstücken Nr. 2393/8, EZ 1758 und 2419/3, EZ 1806, KG 67511 Rottenmann**

Mit Kaufverträgen vom 17. Jänner 2002 bzw. 03. Februar 2006 wurden die Grundstücke Nr. 2393/8, EZ 1758 und 2419/3, EZ 1806 seitens der Stadtgemeinde Rottenmann an die Gewerbetreibenden Ing. Wolfgang und Ulrike Krammer jeweils mit der Auflage eines Wiederkaufsrechts für die Stadtgemeinde verkauft, sollte die geplante Umsiedlung bzw. Betriebserweiterung nicht innerhalb der nächsten Jahre erfolgen.

Zumal diese Auflage nun hinfällig ist, wird auf Basis des Ansuchens der Eigentümer die Löschung des entsprechenden Wiederkaufsrechts seitens Herrn GR. Pacher beantragt:

### **Löschungserklärung**

Bei der Liegenschaft Einlagezahl 1758 Grundbuch 67511 Rottenmann (Eigentümer Ing. Wolfgang Krammer, geb. 10.1.1959, und Ulrike Krammer, geb. 26.6.1963, je 1/2 Anteile) ist unter C-LNr. 3 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VI. dV für die Stadtgemeinde Rottenmann einverleibt.

Bei der Liegenschaft Einlagezahl 1806 Grundbuch 67511 Rottenmann (Eigentümer Ing. Wolfgang Krammer, geb. 10.1.1959, und Ulrike Krammer, geb. 26.6.1963, je 1/2 Anteile) ist ebenfalls unter C-LNr. 3 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VI. dV für die Stadtgemeinde Rottenmann einverleibt.

Aufgrund der von der Fa. Krammer durchgeführten Umsiedelung und Betriebserweiterung erteilt die Stadtgemeinde Rottenmann bei den Liegenschaften EZZ 1758 und 1806 je Grundbuch 67511 Rottenmann ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung der zu ihren Gunsten jeweils unter C-LNR. 3 a haftenden Wiederkaufsrechte.

Einstimmig genehmigt.

## **b) Kaufverträge im Rahmen der WLV-Maßnahmen Bärndorfer Bach, Grundankäufe von Waltraud Möisinger und Herwig Kainbrecht in GB 67502 Bärndorf**

Im Zuge der WLV-Maßnahmen am Bärndorfer Bach ist der Ankauf folgender Grundstücke erforderlich:

- Grundstück Nr. .10/1, EZ 10, GB 67502 Bärndorf im Katasterausmaß von 78 m<sup>2</sup> von Frau Waltraud Möisinger
- Teilfläche des Grundstücks Nr. 76/2, EZ 10, GB 67502 Bärndorf im Ausmaß von ca. 45 m<sup>2</sup> von Frau Waltraud Möisinger
- Grundstück Nr. .16, EZ 2, GB 67502 Bärndorf im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> von Herrn Herwig Kainbrecht

Folglich wird der Abschluss folgender Kaufverträge seitens Herrn GR. Pacher beantragt:

### **ba) Kaufvertrag mit Waltraud Möisinger**

## Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. Frau Waltraud M ö s i n g e r , geb. 13.6.1940, SV-Nr. ....-130640, Bärndorf 9, 8786 Rottenmann, als Verkäuferin einerseits und
2. der S t a d t g e m e i n d e R o t t e n m a n n , Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Käuferin andererseits

wie folgt:

### I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Frau Waltraud Möisinger ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 10 Grundbuch 67502 Bärndorf, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke .10/1 Baufläche (Gebäude), landwirtschaftlich genutzt im Katasterausmaß von 78 m<sup>2</sup> und 76/2 landwirtschaftlich genutzt im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> gehören.

Das Lastenblatt der Liegenschaft weist keinerlei Eintragungen auf.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das Grundstück .10/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 76/2 zum Zwecke der Hochwasserverbauung des Bärndorfer Baches benötigt wird.

## II. WILLENSEINIGUNG

Frau Waltraud Mösinger verkauft und übergibt hiemit an die Stadtgemeinde Rottenmann und diese kauft und übernimmt von Ersterer aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 10 Grundbuch 67502 Bärndorf das Grundstück .10/1 sowie eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes 76/2 im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup>, mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen die Verkäuferin diese Grundstücke bisher besessen oder benützt hat, oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr Eigentum.

## III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis für das Kaufobjekt wird einvernehmlich wie folgt festgesetzt:

- a) der Kaufpreis für das Grundstück .10/1 mit € 30,-/m<sup>2</sup>, dies ergibt einen Kaufpreis von € 2.340,- (Euro zweitausenddreihundertvierzig)
- b) der Kaufpreis für die noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes 76/2 im Ausmaß von ca. 45 m<sup>2</sup> mit € 20,-/m<sup>2</sup>, dies ergibt einen voraussichtlichen Kaufpreis von € 900,- (Euro neunhundert).

Der Gesamtkaufpreis errechnet sich somit mit € 3.240,- (Euro dreitausendzweihundertvierzig).

Sollte die nach Durchführung der Bauarbeiten noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes 76/2 nicht 45 m<sup>2</sup> ausmachen, so hat der Kaufpreis entsprechend angepasst zu werden.

Der Gesamtkaufpreis hat binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages auf ein von der Verkäuferin noch gesondert bekanntzugebendes Konto bis dahin unverzinst und ohne Wertsicherung, abzugsfrei zur Überweisung zu gelangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.

## IV. ÜBERGABE/ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käuferin gilt mit Vertragsunterfertigung und Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin als erfolgt.

Alle von dem Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sind ab diesem Tage angefangen von der Käuferin zu tragen.

## V. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass das Kaufobjekt vollkommen lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, während jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit oder Beschaffenheit, ausgeschlossen wird.

Die Verkäuferin übernimmt jedoch die Haftung dafür, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke nicht mit Schadstoffen, insbesondere chemischen Schadstoffen kontaminiert sind und schädliche Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes auf den Grundstücken nicht vorhanden sind.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass das Kaufobjekt in der gelben Gefahrenzone gelegen ist.

## VI. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Käuferin ist eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts.

## VII. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Verkäuferin erteilt im Grundbuch bei der Liegenschaft Einlagezahl 10 Grundbuch 67502 Bärndorf ihre ausdrückliche Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung des Grundstückes .10/1 sowie nach Vermessung der Teilfläche des Grundstückes 76/2 auch zur Abschreibung dieses neuvermessenen Grundstückes, zur Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür im Grundbuch 67502 Bärndorf und bei dieser zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die

### **Stadtgemeinde Rottenmann**

bzw. zur Zuschreibung dieser Grundstücke zu einer bereits im Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann befindlichen Liegenschaft.

## VIII. KOSTEN

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich die Käuferin zu tragen.



Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Immobilienertragsteuer samt Kosten sind von der Verkäuferin zu tragen.

## IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach Vorliegen der Schlussvermessung des Wildbachverbauungsprojektes Bärndorfer Bach in beglaubigter Form eine gesonderte Aufsandungserklärung zu unterfertigen, mit welcher die ausdrückliche Zustimmung zur Verbücherung des Eigentumsrechtes bei dem neuvermessenen Trennstück des Grundstückes 76/2 erteilt wird.
- Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass dieser Vertrag unter Verwendung von Datenträgern errichtet wurde.
- Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter den Auftrag zur Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer und der Immobilienertragsteuer.

Die Käuferin verpflichtet sich, den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch bekanntzugebendes Konto zur Überweisung zu bringen. Die Käuferin ist in Kenntnis, dass ihr seitens des Grundbuchsgerichtes nach grundbücherlicher Durchführung die gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises vorgeschrieben werden wird.

- Die Vertragsparteien erklären, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert des Kaufobjektes entspricht. Sollte das zuständige Finanzamt oder auch das Grundbuchsgericht die Ansicht vertreten, dass der vereinbarte Kaufpreis nicht dem Verkehrswert entspricht und sich hieraus Steuernachforderungen bzw. Nachforderungen für die grundbücherliche Eintragungsgebühr ergeben, so verpflichtet sich der Käufer den Vertragserrichter hinsichtlich der Verkehrsteuern und der Eintragungsgebühr völlig schad- und klaglos zu halten.
- Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Bezahlung des Kaufpreises der Käuferin zusteht, während die Verkäuferin eine Kopie, über Wunsch auch eine beglaubigte Kopie erhält.

Einstimmige Zustimmung.

## bb) Kaufvertrag mit Herwig Kainbrecht

# Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Herwig Kainbrecht, geb. 20.2.1962, SV-Nr. ....-200262, Bärndorf 3a, 8786 Rottenmann, als Verkäufer einerseits und
2. der Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Käuferin andererseits

wie folgt:

## I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Herwig Kainbrecht ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2 Grundbuch 67502 Bärndorf, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück .16 Baufläche (Gebäude) im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> samt dem darauf befindlichen Gebäude (Mühle) gehört.

Das Lastenblatt der Liegenschaft weist hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes nachstehende Eintragungen auf:

```
***** C *****
 3 a 202/1999 Schuldschein 1999-01-11
    PFANDRECHT 550.000,--
    21 % Z, 22 % VuZZ, NGS 110.000,-- für
    Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
 4 a 202/1999 Schuldschein 1999-01-11
    PFANDRECHT 573.309,--
    1 % Z, 10 % VZ, NGS 57.331,-- für
    Land Steiermark
    IM RANG NACH C-LNR 3a
 5 a 202/1999
    VERÄUSSERUNGSVERBOT gem WFG 1993 für
    Land Steiermark
    IM RANG NACH C-LNR 3a
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
*****
```

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das Grundstück .16 zum Zwecke der Hochwasserverbauung des Bärndorfer Baches benötigt wird und zur Gänze in der roten Hochwassergefahrenzone liegt.

## II. WILLENSEINIGUNG

Herr Herwig Kainbrecht verkauft und übergibt hiemit an die Stadtgemeinde Rottenmann und diese kauft und übernimmt von Ersterem aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 2 Grundbuch 67502 Bärndorf das Grundstück .16 im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> samt dem darauf befindlichen Gebäude, mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen der Verkäufer dieses Grundstück bisher besessen oder benützt hat, oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr Eigentum.

## III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis für das Kaufobjekt wird einvernehmlich mit € 4.000,-- (Euro viertausend) festgesetzt.

Der Gesamtkaufpreis hat binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages auf ein vom Verkäufer noch gesondert bekanntzugebendes Konto bis dahin unverzinst und ohne Wertsicherung, abzugsfrei zur Überweisung zu gelangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen per anno als vereinbart.

## IV. ÜBERGABE/ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käuferin gilt mit Vertragsunterfertigung und Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

Alle von dem Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sind ab diesem Tage angefangen von der Käuferin zu tragen.

## V. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass das Kaufobjekt vollkommen lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, während jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit oder Beschaffenheit, ausgeschlossen wird.

Der Verkäufer übernimmt jedoch die Haftung dafür, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke nicht mit Schadstoffen, insbesondere chemischen Schadstoffen kontaminiert sind und schädliche Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

## VI. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Käuferin ist eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts.

## VII. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Der Verkäufer erteilt im Grundbuch bei der Liegenschaft Einlagezahl 2 Grundbuch 67502 Bärndorf seine ausdrückliche Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung des Grundstückes .16, zur Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür im Grundbuch 67502 Bärndorf und bei dieser zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die

### **Stadtgemeinde Rottenmann**

bzw. zur Zuschreibung dieses Grundstückes zu einer bereits im Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann befindlichen Liegenschaft.

## VIII. KOSTEN

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich die Käuferin zu tragen.

Die Kosten der Lastenfreistellung sowie die Immobilienertragsteuer samt Kosten sind vom Verkäufer zu tragen.

## IX. NEBENBESTIMMUNGEN

- Dem Verkäufer wird zusätzlich das Recht eingeräumt, das auf dem Grundstück befindliche Gebäude (Mühle) auf eigene Kosten abzutragen und die in dieser Form gewonnenen Baustoffe unentgeltlich zu verwerten.

- Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass dieser Vertrag unter Verwendung von Datenträgern errichtet wurde.
- Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter den Auftrag zur Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer und der Immobilienertragsteuer.

Die Käuferin verpflichtet sich, den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch bekanntzugebendes Konto zur Überweisung zu bringen. Die Käuferin ist in Kenntnis, dass ihr seitens des Grundbuchsgerichtes nach grundbücherlicher Durchführung die gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises vorgeschrieben werden wird.

- Die Vertragsparteien erklären, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert des Kaufobjektes entspricht. Sollte das zuständige Finanzamt oder auch das Grundbuchsgericht die Ansicht vertreten, dass der vereinbarte Kaufpreis nicht dem Verkehrswert entspricht und sich hieraus Steuernachforderungen bzw. Nachforderungen für die grundbücherliche Eintragungsgebühr ergeben, so verpflichtet sich die Käuferin den Vertragserrichter hinsichtlich der Verkehrsteuern und der Eintragungsgebühr völlig schad- und klaglos zu halten.
- Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Bezahlung des Kaufpreises der Käuferin zusteht, während die Verkäuferin eine Kopie, über Wunsch auch eine beglaubigte Kopie erhält.

Einstimmige Zustimmung.

## 8) Vertragswesen

### **a) Kindergarten LKH, Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit der Stmk. KAGes betreffend Miete und Betrieb**

Laut bestehender Vereinbarung mit der Stmk. KAGes vom 16. November 2009 wird der Kindergarten LKH in der Organisationsform Jahresbetrieb – erweiterter Ganztagesbetrieb mit den Öffnungszeiten 6.00 bis 18.00 Uhr geführt.

Zumal es zunehmend schwieriger wurde, die erforderliche Kinderanzahl zu den Randzeiten gegenüber der Förderstelle des Landes ausreichend zu belegen, wurde nun für das Kinderbetreuungsjahr 2013/14 seitens des Landes die Betriebsförderung deutlich reduziert, und zwar ca. um € 15.000,00. Auf Basis der nunmehrigen 10. Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 23/2000, in der

Fassung LGBl.Nr. 91/2014 ist nun eine Erleichterung hinsichtlich des Betriebes des erweiterten Ganztags eingeführt worden, und zwar dahingehend, dass die Anzahl der Kinder zu den Randzeiten nicht mehr zu zählen ist. Es gibt dahingehend die Fördermöglichkeit im erweiterten Ganztags bei „Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Monat“, wobei die Förderdifferenz zur erforderlichen Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten Öffnungszeit ca. € 600,00 pro Monat, bzw. gerechnet auf 10 Monate ca. € 6.000,00 pro Jahr beträgt.

Diese zu erwartende Förderreduktion um ca. € 6.000,00 jährlich soll nun zwischen der Stmk. KAGes und der Stadtgemeinde Rottenmann aufwandsmäßig geteilt werden, weshalb nun der Abschluss folgender Zusatzvereinbarung hinsichtlich des Betriebs des Kindergartens LKH mit der Stmk. KAGes seitens Herrn GR. Peter Schank beantragt wird:

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

**Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,**

Stiftingtalstraße 4 - 6, 8010 Graz,

im Folgenden kurz „**KAGes**“ genannt; einerseits

und der

**Stadtgemeinde Rottenmann,**

Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann,

im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ genannt, andererseits

wie folgt:

### **Präambel**

Mit Vereinbarung vom 16. November 2009 wurde vereinbart, dass die KAGes die im Vertrag dargestellte Liegenschaft samt der betrieblichen Ausstattung mit den aufgezählten Gebrauchsgütern der Stadtgemeinde Rottenmann zur Führung eines Kindergartens überlässt. Der Kindergarten soll in der Organisationsform Jahresbetrieb – erweiterter Ganztagesbetrieb mit den Öffnungszeiten 6.00 bis 18.00 Uhr geführt werden. Da die Kinderbetreuungseinrichtung primär den Erfordernissen berufstätiger Eltern am LKH Rottenmann dienen sollte, wurde eine Betriebspflicht, insbesondere für die Randzeiten vereinbart. Lt. Vereinbarung leistet die KAGes der Stadtgemeinde als

Abgeltung für den mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten und der Vorreihung KAGes-interner Kinder einen wertgesicherten Zuschuss zum Kindergartenbetrieb in der Höhe von € 22.000,00 (Stand 2009, wertgesichert).

## **§ 1**

Aufgrund der nicht ausreichenden Belegung zu den Randzeiten sowohl durch „KAGes-interne“ Kinder und „Kinder der Stadtgemeinde“ ist es ab dem Kinderbetreuungsjahr 2013/2014 zu einer deutlichen Reduzierung der Betriebsförderung des Landes Steiermark gekommen. Im Kinderbetreuungsjahr 2013/2014 ist es zu einem Wegfall der zusätzlichen Förderung „Erweiterter Ganztagsbetrieb“ gekommen, ab dem Kinderbetreuungsjahr 2014/2015 kommt es zu einer Reduzierung der Förderung um ca. € 6.000,00.

## **§ 2**

Zur Abdeckung der mit dem Förderverlust verbundenen Finanzierungseinbuße wird Folgendes vereinbart:

1. Die mit dem Kinderbetreuungsjahr 2013/2014 verbundenen Mindereinnahmen werden durch die Stadtgemeinde Rottenmann getragen.
2. Ab dem Kinderbetreuungsjahr 2014/2015 wird vereinbart, dass der Wegfall der Förderung von € 6.000,00 von beiden Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen wird.

## **§ 3**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum des ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2014/15 geltenden Fördersystems des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes geregelt. Bei einer Neuregelung des Fördersystems vereinbaren beide Parteien eine Neuverhandlung der in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Kostenaufteilung.

Einstimmige Zustimmung.

## 9) Wohnungsangelegenheiten

Folgende Wohnungsangelegenheiten werden seitens GR. Josef Horn beantragt:

### a) Mrhar Sandi, Hauptstraße 145, Wohnung Nr. 6

Die Wohnung Nr. 6 in der Hauptstraße 145, vormals bewohnt von Familie Engelbert Lemmerer, soll mit 01. Oktober 2014 an Herrn Mrhar Sandi, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 25 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 70 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, 3 Zimmern, Nebenräumen und Kellerabteil. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt € 358,02. Als Kautions sind drei Bruttomonatsmieten zu leisten, d. s. € 1.074,06. Herr Mrhar hat ein schriftliches Ansuchen gestellt, die Kautions in 12 Monatsraten bezahlen zu dürfen.

### b) Dropic Refik, Hauptstraße 87, Wohnung Nr. 6

Die Wohnung Nr. 6 in der Hauptstraße 87, vormals bewohnt von Herrn Robert Halasz, soll mit 01. September 2014 an Herrn Refik Dropic, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 25 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 37,92 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, Wohn-/Schlafzimmer und Nebenräumen. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt € 158,66. Als Kautions sind drei Bruttomonatsmieten zu leisten, d. s. € 475,98, welche in Form eines Einmalbetrages zu erlegen ist.

### c) Hengl Philipp, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 9

Die Wohnung Nr. 9 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Frau Vanessa Hillers, soll mit 01. September 2014 an Herrn Philipp Hengl, vormals wohnhaft in 8793 Trofaiach, Untergimplach 73 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 24,13 m<sup>2</sup> und besteht aus Wohn-/Schlafraum und Nebenräumen. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt € 137,41. Als Kautions sind drei Bruttomonatsmieten zu leisten, d. s. € 412,23, welche in Form von 3 Raten zu erlegen ist.

Zu ergänzen ist, dass sich Herr Hengl mit der Vormieterin über die Ablöse einig geworden ist.

Einstimmige Zustimmung zu den vorgetragenen Wohnungsvergaben.

### d) Autoabstellplatz Nr. 1, Hauptstraße 87, Vermietung an Franz Ganzer

Der bislang von Herrn Frank Merkel gemietete Autoabstellplatz Nr. 1 in der Hauptstraße 87 soll mit 01. Jänner 2015 an den nächsten der Stadtgemeinde bekannten Interessenten, Herrn Franz Ganzer, Hauptstraße 82/15, 8786 Rottenmann, auf unbestimmte Zeit vermietet werden. Nach einer Indexanpassung beträgt die monatliche Miete für diesen Autoabstellplatz € 37,13 inkl. USt

Folglich wird der Abschluss folgenden Mietvertrages mit Herrn Franz Ganzer betreffend den Autoabstellplatz Nr. 1 in der Hauptstraße 87 seitens Herrn GR. Josef Horn beantragt:



# **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56,  
8786 Rottenmann**

als Vermieterin einerseits und

**Franz Ganzer, Hauptstraße 82a  
8786 Rottenmann**

als Mieter andererseits, wie folgt:

## **1.**

Auf der Liegenschaft EZ 1475, KG Rottenmann, befindet sich die Flugdachgarage mit 14 Abstellplätzen, welche von der Stadtgemeinde Rottenmann errichtet wurde.

## **2.**

Die Stadtgemeinde vermietet an den Obengenannten und dieser mietet von ersterer den Abstellplatz **Nr. 1** in dem oben näher beschriebenen Garagenobjekt zum Zwecke der Einstellung eines Personenkraftwagens.

## **3.**

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jederzeit aufgekündigt werden.

Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus nachstehenden Gründen aufzulösen:

- a) widmungswidriger Gebrauch (keine Nutzung als Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug)
- b) Verlegung des Hauptwohnsitzes aus Rottenmann
- c) Nichtleistung des vereinbarten Mietzinses trotz Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen

## **4.**

Der Mietzins beträgt monatlich € 37,13 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 20 % und ist bis zum Fünften eines jeden Monats im Vorhinein spesenfrei auf das Konto der Stadtgemeinde (IBAN: AT642081509300001345, BIC: STSPAT2G) bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG Rottenmann, einzuzahlen.

## **5.**

Der vereinbarte Mietzins ist auf Grundlage des amtlichen Verbraucherpreisindex des Österr. Statistischen Zentralamtes in Wien wertgesichert und erhöht oder ermäßigt sich

daher im selben Verhältnis, als sich der Index im jeweiligen Fälligkeitsmonat gegenüber dem Stande zum Vertragsabschluss ändern wird. Hiervon sind Schwankungen unter 5 % nicht, darüber hinausgehende jedoch zur Gänze zu berücksichtigen. Die jeweils erste über 5 % hinausgehende Indexzahl ist Berechnungsgrundlage für den 5%igen Spielraum. Maßgebend für die Wertsicherung ist der Monat Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses. Der Mietzins ändert sich in dem Ausmaß, wie sich dieser Index gegenüber der Indexziffer des Monats des Vertragsabschlusses ändert.

## 6.

Aus der Errichtung des Vertrages sind keine Kosten erwachsen, die allfällig anfallende Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 des Gebührengesetzes hat der Mieter zu tragen.

## 7.

Mieter von mehreren Abstellplätzen müssen bei Bedarf für andere, von der Stadtgemeinde namhaft gemachte neue Mieter, auf den Zweit- oder Drittplatz verzichten und diesen innerhalb eines Monats zum Monatsletzten abgeben.

Einstimmige Zustimmung.

## 10) Förderungen

### **Gewerbeförderung – Mitarbeiterförderung**

#### **a) Holzindustrie Kaml & Huber, Projekt „Qualitätsoffensive Seitenwarenverarbeitung/Besäumerumbau bzw. Trockenkammer neu“**

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 teilt die Fa. Holzindustrie Kaml & Huber mit, dass sie sich im Zuge ihres Projektes „Qualitätsoffensive Seitenwarenverarbeitung/Besäumerumbau bzw. Trockenkammer neu“ für den Bau einer zusätzlichen Trockenkammer entschlossen hat, da am Schnittholzmarkt fast ausschließlich trockene Ware gehandelt werde und die Trockenkapazitäten für den Einschnitt nicht mehr ausgereicht haben. Die neue Technologie schaffe eine schonende, aber schnellere Trocknung, die auch einen umweltfreundlichen und nachhaltigen Beitrag leiste.

Beim zusätzlich notwendigen Umbau der Besäumeranlage habe man sich bewusst für die „manuelle“ Variante entschieden, zumal bei einer vollautomatisierten Version 4 Vollarbeitsplätze in der der Besäumeranlage folgenden Seitenwarensortierung durch Stapelmaschinen ersetzt worden wären.

Nach Abschluss und erfolgreicher Inbetriebnahme liegen nun Gesamtinvestitionskosten von € 751.651,27 netto vor, weshalb die Fa. Holzindustrie Kaml & Huber um einen einmaligen Zuschuss im Zuge der Gewerbeförderung ersucht.

Der Fa. Holzindustrie Kaml & Huber wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2011 eine Investitionsförderung von € 22.500,00 für den Neubau der Schnittholz-Nachsortieranlage gewährt, wobei die Auszahlung der 2. Rate in Höhe von 50 % nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren in der letzten Stadtratssitzung beschlossen wurde bzw. damit nun ein Betrag von € 11.250,00 an die Fa. Kaml & Huber

ausbezahlt wird. Die Förderung der nunmehrigen Investitionskosten in Höhe von 2,5 % würde demgegenüber einen Betrag von gesamt € 18.791,28 ergeben.

Zumal die geltenden Richtlinien für Gewerbeförderungen der Stadtgemeinde Rottenmann unter Punkt 7.5. allerdings die Gewährung einer Gewerbeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vorsehen, wird nun seitens Herrn FR. Prof. Greimler vorgeschlagen, der Fa. Holzindustrie Kaml & Huber eine außerordentliche Mitarbeiterförderung für die 4 im Betrieb erhaltenen Vollarbeitsplätze zu je € 800,00, d.h. von gesamt € 3.200,00 aus dem durch die Richtlinie gedeckten Titel „Sicherung von Arbeitsplätzen durch besondere Maßnahmen“ zu gewähren.

Einstimmige Zustimmung.

### **Gewerbeförderung – Investitionsförderung**

#### **b) Fa. Bau mit uns, Betriebserweiterung durch Adaptierung der Halle ehemals Firma Jäger**

Die Fa. Bau mit uns hatte bereits mit Schreiben vom 17. Februar 2014 um Gewährung einer Gewerbeförderung für Investitionskosten in Höhe von € 404.000,00 exkl. USt. angesucht, wobei in der Stadtratssitzung vom 10. März 2014 einstimmig die Zurückstellung des Ansuchens bis zur Fertigstellung der Arbeiten beschlossen wurde. Zusätzlich wurde der Fa. Bau mit uns mit Schreiben vom 13. März 2014 mitgeteilt, dass auf Basis der geltenden Richtlinien die Aufwendungen für den Erwerb einer Liegenschaft (Grundstück und bestehende Gebäude) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können.

Nunmehr hat die Fa. Bau mit uns mit Schreiben vom 26. August 2014 die entsprechende Aufstellung der Gesamtinvestitionen für die Betriebserweiterung vorgelegt, wobei darin die Kosten für den Ankauf der Liegenschaft und des bestehenden Gebäudes nicht mehr enthalten sind. Die Kostenaufstellung stellt sich nun im Detail wie folgt dar:

A) Fassadenbereich	€ 57.925,00
B) Umbau Innenbereich	€ 42.057,77
C) Sanierung Außenhülle	€ 10.384,00
D) Abänderung Freibereich	€ 13.000,00
E) Allgemeine Kosten	€ 64.050,00
Gesamtsumme netto	€ 187.416,77
zuzügl. 20 % USt.	€ 37.483,35
<b>Gesamtinvestitionen brutto</b>	<b>€ 224.900,12</b>

Folglich wird seitens Herrn FR. Prof. Greimler vorgeschlagen, der Fa. Bau mit uns eine Gewerbeförderung in Höhe von 2,5 % der Gesamtinvestition, d.s. € 4.686,00 zu gewähren, wobei davon 50 %, d.s. € 2.343,00 unmittelbar zur Auszahlung gelangen und die weiteren 50 % nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren in Aussicht gestellt werden.

Einstimmige Zustimmung.

## Gewerbeförderung – Jungunternehmerförderung c) Gerald Hutterer, Rottenmanner Hütte

Herr Gerald Hutterer ersucht als neuer Pächter der Rottenmanner Hütte mit Schreiben vom 01. September 2014 um Gewährung einer Jungunternehmerförderung.

Demnach wird nun seitens Herrn FR. Prof. Greimler der Antrag gestellt, Herrn Gerald Hutterer als neuen Pächter der Rottenmanner Hütte eine Jungunternehmerförderung in Höhe von € 850,00, wobei die Auszahlung der ersten 50 %, d.s. € 425,00 sofort erfolgt und die zweiten 50 %, d.s. € 425,00 nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Gewerbeanmeldung, demnach mit Mai 2015 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmige Zustimmung.

## 11) Subventionen

### a) Wirtschaftsteam Rottenmann, Kostenzuschuss Rottenmanner Kirtag 2014

Das Wirtschaftsteam Rottenmann, Frau Kassierin Elisabeth Matschweiger hat mit Schreiben vom 06. August 2014 ein Ansuchen um Unterstützung für den Rottenmanner Kirtag gestellt, der am 04. Juli 2014 stattgefunden hat.

Laut Schreiben ist eine derartige Großveranstaltung nicht ohne erhöhte Kosten zu organisieren, die sich wie folgt darstellen:

1. Kosten der Städtischen Betriebe (Straßensperre, Absperrungen, Bereitstellung der Stromanschlüsse, Aufräumarbeiten etc. nach Aufwand)	€ 2.580,90
2. Musikgruppen	€ 1.300,00
3. Kinderprogramm (Kasperltheater, Kinderbetreuung, Bastelmaterial, Getränke und Essen)	€ 1.600,00
4. MietWC's für die Veranstaltung	€ 800,00
5. Bewerbung (Druck und Porto, Aussendung Paltental)	€ 1.250,00
6. <u>AKM, Versicherung, Bewirtung Stadtkapelle</u>	<u>€ 420,00</u>
<b>Summe</b>	<b>€ 7.950,90</b>

Die Gesamtkosten für den Rottenmanner Kirtag belaufen sich demnach inklusive der Kosten für die Leistungen der Städtischen Betriebe auf ca. € 7.950,90.

Laut Schreiben des Wirtschaftsteams sei demgegenüber mit Einnahmen aus Standgebühren in Höhe von ca. € 1.000,00 zu rechnen.

In Anlehnung an die Förderung des Jahres 2013 wird nunmehr folgende Subventionsleistung gegenüber dem Wirtschaftsteam für den Rottenmanner Kirtag 2014 seitens Herrn GR. Horn vorgeschlagen:

- Übernahme der Kosten seitens der Städtischen Betriebe € 2.580,90
- Übernahme von 50 % der Kosten für Kinderprogramm

- |  |                |
|--|----------------|
| gegen Belegnachweis                                  | max. € 800,00  |
| • Einnahmen aus Standgebühren (nicht weiterzuleiten) | ca. € 1.000,00 |

Demnach hat das Wirtschaftsteam für die Abhaltung des Rottenmanner Kirtags mit einer Gesamtförderung im Ausmaß von ca. **€ 4.300,00** zu rechnen, wobei aus diesem Betrag seitens des Wirtschaftsteams auch die Rechnung der Städtische Betriebe GmbH zu begleichen ist.

Einstimmig genehmigt.

## **12) Grundsatzbeschluss Evaluierung Innenstadtprojekt Rottenmann (Dringlichkeitsantrag)**

Bgm. Baumschlager wiederholt folgenden mit Schreiben vom 22. September 2014 seitens Vzbgm. Helmut Schauensteiner für die Bürgerliste WIR beantragten Dringlichkeitsantrag:

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 stellt Vzbgm. Helmut Schauensteiner („Wir für Rottenmann“) den Antrag an den Gemeinderat, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2014 aufzunehmen:

### **„Grundsatzbeschluss Evaluierung Innenstadtprojekt Rottenmann“**

#### Begründung:

In der Sitzung des Innenstadtausschusses vom 08. September 2014, bei der alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen anwesend waren, wurde von Vzbgm. Helmut Schauensteiner der Entwurf eines Innenstadt-Konzepts präsentiert. Um die Realisierbarkeit dieses Konzeptes überprüfen zu können, wurde bereits in dieser Ausschusssitzung der Antrag gestellt, eine Evaluierung/Bewertung vorzunehmen.

Dementsprechend wird nun der Antrag seitens Vzbgm. Schauensteiner gestellt, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann beauftragt den Innenstadt-Ausschuss, bis zu nächsten Gemeinderatssitzung folgende Entscheidungsgrundlagen einzuholen:

- 1) Expertise der Ortsbildschutzkommission zu grundsätzlichen Fragen/Auflagen.
- 2) Ermittlung der Ablösekosten und Bedingungen (Gespräche mit Eigentümern).
- 3) Ermittlung der Abbruch- und Entsorgungskosten (Angebote durch Baufirmen).

Für eventuelle Kosten des Innenstadt-Ausschusses wird ein finanzieller Rahmen von € 10.000,00 mitbeschlossen, welcher unter dem Titel „Wirtschaftsförderung“ im Voranschlag 2014 Platz findet.“

Dazu ergänzt Bgm. Baumschlager, dass die Ortsbildschutzkommission seitens der Stadtgemeinde bereits informiert bzw. um eine Terminkoordination gebeten worden sei. Jedoch könne in Bezug auf den zeitlichen Aspekt nicht gesagt werden, ob der Termin bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu schaffen ist, zumal der Ortsbildschutzkommission u.a. der Landeskonservator, dessen Stellvertreter und Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes angehören. Jedenfalls sollten jedoch bis zur Dezember-Sitzung Unterlagen vorliegen.

Hinsichtlich der Antragstellung betreffend die Ermittlung der Ablösekosten und Bedingungen durch den Innenstadtausschuss zeigt sich Bgm. Baumschlager verwundert, zumal in der letzten Innenstadtausschusssitzung vielmehr die Ansicht vertreten wurde, dass er als Bürgermeister der Einzige sei, der offiziell für die Gemeinde sprechen dürfe. Jedenfalls sei mit den Ermittlungen hinsichtlich Ablösekosten und Bedingungen auch bereits begonnen worden, zumal er die Äußerungen im Innenstadtausschuss als Auftrag aufgefasst habe.

Auch die Ermittlung der Abbruch- und Entsorgungskosten sei im Innenstadtausschuss besprochen worden und werde seitens der Stadtgemeinde durchgeführt.

Hinsichtlich der Antragstellung eines finanziellen Rahmens von € 10.000,00 für eventuelle Kosten des Innenstadt-Ausschusses, welcher unter dem Titel „Wirtschaftsförderung“ im Voranschlag 2014 berücksichtigt ist, betont Bgm. Baumschlager, dies im Vorfeld der diesbezüglichen Beschlussfassung budgetär prüfen zu wollen. Weiters ersucht er um Erweiterung der Antragstellung dahingehend, dass, sofern dieser Kostenrahmen im Budget 2014 nicht vorgesehen ist, eine Auftragsvergabe seitens des Gemeinderates zu beschließen bzw., sofern eine budgetäre Berücksichtigung besteht, ein Beschluss über die entsprechende Auftragsvergabe im Innenstadtausschuss, welcher gleichzeitig auch der Stadtrat ist, zu fassen ist. Grund für diese Vorgehensweise sei, dass die Heranziehung dieses Rahmens für eventuelle Kosten auch unter Berücksichtigung der Gemeindeordnung auf einem Beschluss basieren solle.

Vzbgm. Schauensteiner zeigt sich im Klaren darüber, dass Bgm. Baumschlager Mitglied im Innenstadtausschuss ist, weshalb mit der Antragstellung auch der offizielle Auftrag an diesen Ausschuss, in dem alle Fraktionen vertreten sind, erteilt werden solle.

Die Beschlussfassung des genannten Budgets sei laut Vzbgm. Schauensteiner mit jenem Hintergedanken verbunden, dass sich die Bürgerliste WIR bereits seit Anfang des Jahres 2014 redlich um Vorarbeiten bemüht habe, im Zuge derer man zum Schluss gekommen sei, dass u.a. auch für zukünftige Entscheidungsgrundlagen Kosten entstehen könnten, die folglich auf einer geordneten Basis aufgebaut werden sollen. Im Konkreten handle es sich bei den Bemühungen der Liste WIR um einen vorgelegten Entwurf, über den nun in der Folge sachlich diskutiert werden solle. Der Entwurf bzw. Vorschlag der Bürgerliste WIR bestehe grundsätzlich darin, die an die Liegenschaften Ing. Mayer bzw. Lindmayr anschließenden Grundstücke anzukaufen, Grundstückseigentümer zu bleiben und für diese ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Gesamtfläche in Kooperation mit einer Siedlungsgenossenschaft als Bauträger bzw. Investor ein Projekt zu entwickeln.

Um folglich dieses Projekt weiter forcieren bzw. die Realisierbarkeit evaluieren zu können und seitens des Innenstadtausschuss handlungsfähig zu sein, sei nun die genannte

Antragstellung bzw. Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Im Idealfall solle jeweils zwischen den Gemeinderatssitzungen eine Innenstadtausschusssitzung stattfinden, aus welcher heraus wiederum dem Gemeinderat berichtet werde. Zumal allerdings Kriterien bzw. die Meinung der Ortsbildschutzkommission hinsichtlich der Altbestände entscheidend für das sich im Mehreren-100.000-Euro-Bereich bewegende Projekt sei, wäre dieser Zeitplan derzeit nur schwer realisierbar, wobei er, Vzbgm. Schauensteiner, darauf hinweise, dass auch das Haus Forstner bereits abgerissen wurde und auch in diese Entscheidung die Ortsbildschutzkommission sicherlich involviert war.

Auf der anderen Seite sei laut Vzbgm. Schauensteiner die 2. Frage ganz entscheidend. Es gebe zwar Vorgespräche mit den Anrainern, aber diese seien auf den Punkt zu bringen. Und diese Gespräche seien natürlich nicht von ihm als 2. Vizebürgermeister zu führen, sondern in erster Linie eben vom Bürgermeister selbst oder auch vielleicht von einem kleinen Gremium.

Der 3. Punkt der Antragstellung solle schließlich klären, welche Kosten durch das Abtragen der alten Objekte hervorgerufen werden, um schließlich weitere Gedanken und Gespräche für die dortige Errichtung eines modernen Komplexes für Rottenmann in Anlehnung an den vorliegenden Entwurf der Bürgerliste WIR führen zu können. Ein wesentlicher Punkt zu den alten Objekten sei, dass sämtliche nicht barrierefrei sind, weshalb sie kaum mehr gewerblich oder für ein Betreubares Wohnen im 1. Obergeschoss – so wie es für den Neubau seitens der Bürgerliste WIR angedacht sei – benutzbar seien. Deshalb sei es nun wichtig, diese vier Objekte einer neuen Konzeptidee zuzuführen. Jedenfalls solle heute nicht über ein großes Projekt abgestimmt werden, sondern vielmehr über den nächsten Schritt, der überprüfen soll, ob ein derartiges Konzept die Stadtgemeinde weiterbringe.

Bgm. Baumschlager wiederholt erneut seinen Wunsch um Ergänzung der Antragstellung dahingehend, dass Ausgaben im Rahmen der € 10.000,00, sofern diese budgetär gedeckt sind, dem Innenstadtausschuss zur Beschlussfassung hinsichtlich einer Auftragserteilung vorgelegt werden und beantragt zum eingangs vorgetragenen Beschlusstext folgenden ergänzenden Wortlaut:

„Nach budgetärer Prüfung sollen etwaige Auftragsvergaben bzw. Kostenübernahmen bei budgetärer Deckung im Innenstadtausschuss bzw. bei nicht budgetärer Deckung im Gemeinderat beschlossen werden.“

Dr. Mayer ergänzt dazu, dass der Innenstadtausschuss als Stadtrat gelte, weshalb er entgegen den übrigen Ausschüssen über Auftragsvergaben beschließen dürfe.

Bgm. Baumschlager fasst nun die Antragstellung zusammen, die folgendermaßen lautet:

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann beauftragt den Innenstadtausschuss, bis zu nächsten Gemeinderatssitzung folgende Entscheidungsgrundlagen einzuholen:**

- 1) Expertise der Ortsbildschutzkommission zu grundsätzlichen Fragen/Auflagen.**
- 2) Ermittlung der Ablösekosten und Bedingungen (Gespräche mit Eigentümern).**
- 3) Ermittlung der Abbruch- und Entsorgungskosten (Angebote durch Baufirmen).**

**Für eventuelle Kosten des Innenstadt-Ausschusses wird ein finanzieller Rahmen von € 10.000,00 mitbeschlossen, welcher unter dem Titel „Wirtschaftsförderung“ im Voranschlag 2014 Platz findet.**

**Nach budgetärer Prüfung sollen etwaige Auftragsvergaben bzw. Kostenübernahmen bei budgetärer Deckung im Innentadtausschuss bzw. bei nicht budgetärer Deckung im Gemeinderat beschlossen werden.“**

Bgm. Baumschlager ergänzt, dass er es „nicht in der Hand“ habe, ob bis zum nächsten Gemeinderat alle Punkte zu schaffen seien.

Bgm. Baumschlager betont nach eingehender Diskussion seitens des Gemeinderates, dass es bei dieser Beschlussfassung definitiv nicht um eine Willenserklärung für diesen vorgeschlagenen Plan gehe, sondern vielmehr darum, Grundlagen zu erheben, was bzw. ob der Plan überhaupt realisierbar wäre. Diesbezügliche Erhebungen seien aber im Hintergrund ohnehin schon begonnen worden.

Hinsichtlich der Planung bemerkt Bgm. Baumschlager ergänzend, dass dafür keine Kosten budgetiert wurden und dies in dieser Gemeinderatsperiode auch nicht mehr vorgesehen ist, zumal eine Planungsvergabe im laufenden Jahr ohnehin nicht mehr stattfinden wird und im kommenden Jahr durch die Gemeindefusionierung grundsätzlich ein neuer Gemeinderat gewählt werden müsse, der sich erneut mit diesem Thema zu befassen habe.

**Abschließend bittet Bgm. Baumschlager um Abstimmung hinsichtlich des Dringlichkeitsantrages samt der von ihm erläuterten Ergänzung.**

Mehrheitliche Annahme (bei 1 Stimmenthaltung durch GR. ÖkR. Josef Horn)

**Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten,** bedankt sich Herr Bgm. Baumschlager für die Mitarbeit und schließt auf Antrag des Schriftführers, Herrn GR. Neulinger, die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.04 Uhr.